

| | | |
|--|---------------------------------|--|
| BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister | Gremium: | 43. Plenarsitzung des Gemeinderates |
| | Termin: Vorlage Nr.: TOP: | 16.10.2007 1134 4 |
| Verantwortlich: | | öffentlich Dezernat 5 |
| Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in Karlsruhe: Aufhebung der bestehenden Entwässerungsgebührensatzung und deren Ersetzung durch eine neue Entwässerungsgebührensatzung zum 01.01.2008 | | |

| Beratungsfolge | Sitzung am | TOP | ö | nö | Ergebnis |
|----------------|------------|-----|-------------------------------------|-------------------------------------|----------|
| Hauptausschuss | 09.10.2007 | 3 | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Gemeinderat | 16.10.2007 | 4 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) einschließlich deren Bestandteile. Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 23. Juli 1985 (Amtsblatt vom 9. August 1985), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Februar 2006 (Amtsblatt vom 10. März 2006), außer Kraft.

| | | | | | |
|--|--|---|---|--|-----------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen | | | | nein <input checked="" type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> |
| Gesamtaufwand der Maßnahme | Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.) | Finanzierung durch städtischen Haushalt | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen) | | |
| | | | | | |
| Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition: Ergänzende Erläuterungen: | | | | | |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO) | nein <input checked="" type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> | durchgeführt am | | |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften | nein <input type="checkbox"/> | ja <input checked="" type="checkbox"/> | abgestimmt mit Stadtwerke Karlsruhe GmbH | | |

I. Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in Karlsruhe

1. Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 19.07.2005

Bisher wird die Abwassergebühr in Karlsruhe als so genannte Einheitsgebühr zur gemeinsamen Finanzierung der Kosten für die Regen- und Schmutzwasserbeseitigung nach dem Frischwassermaßstab erhoben. Die Festsetzung der Abwassergebühr allein nach dem Frischwasserverbrauch ist oftmals nicht verursachergerecht und daher nicht mehr rechtssicher. Der Gemeinderat hat daher die Verwaltung mit Beschluss vom 19.07.2005 beauftragt, Vorbereitungen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2008 zu treffen und die dazu notwendigen Satzungsbeschlüsse rechtzeitig vorzulegen. Bei der gesplitteten Abwassergebühr wird eine Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung erhoben, wie bisher bemessen nach dem Frischwasserverbrauch, und eine eigene grundstücksflächenbezogene Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung. Die Ermittlung der neuen Niederschlagswassergebühr erfolgte entsprechend dem o. g. Beschluss des Gemeinderats nach folgendem Modell:

- Modifizierter Versiegelungs-/Anschlussmaßstab, d. h. Heranziehung nach versiegelter, an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossene Fläche x Abflussbeiwert
- Ersterhebung der gebührenrelevanten Flächen über Luftbildauswertung unter Vorgabe aller versiegelte Teilflächen (Dächer und alle sonst. befestigten Flächen)
- Festlegung einer Bagatellgrenze für befestigte, evtl. durch Abflussbeiwerte < 1 reduzierte abflusswirksame Flächen: Ab einer gebührenrelevanten versiegelten und angeschlossenen Fläche von 1 000 m² zwingende Abrechnung mit der gesplitteten Gebühr, unterhalb dieser Grenze freiwillige Abrechnung mit der gesplitteten Gebühr auf Antrag.

2. Die Vorbereitungen für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr verliefen planmäßig

Im Stadtgebiet Karlsruhe gibt es ca. 5 900 Grundstücke größer 1 000 m². Durch verschiedene Methoden der Vorselektion (Ausortieren von nicht an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und Grundstücken, deren befestigte Fläche offensichtlich unter der Bagatellgrenze liegt), wurde die Anzahl der detailliert zu erfassenden Grundstücke auf ca. 3 300 Stück reduziert.

Um den Bürgern/Betrieben bei der erstmaligen Erhebung der gebührenrelevanten Flächendaten für diese 3 300 Grundstücke Planausschnitte mit Angaben aller befestigten Teilflächen zur Verfügung stellen zu können, wurden Luftbilder ausgewertet und unter Verwendung von Grundstücksdaten des Automatisierten Liegenschaftsbuches des VLW und Adressdaten der Stadtwerke in eine Fachsoftware eingearbeitet. Ab Anfang Oktober 2006 wurde jedem der Eigentümer eines nach Vorselektion im Umstellungsverfahren verbleibenden Grundstücks ein Erhebungsbogen mit einer detaillierten Darstellung aller befestigter Teilflächen und zusätzlichem Informations-

material zugesandt. Die Erhebungsphase wurde begleitet durch mehrere Informationsveranstaltungen spezieller Kundengruppen (IHK, HWK, Sportvereine, Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaften, Kirchen, Staatl. Liegenschaftsverwaltung etc.), Presseveröffentlichungen und eine kostenlose Telefon-Hotline. Die Rücklaufquote war erfreulich hoch. Nach Versand von Erinnerungsschreiben mussten lediglich für ca. 300 Grundstücke die gebührenrelevanten Flächen amtlich geschätzt werden, da die Flächenauskunft verweigert worden war. Inzwischen sind die Ergebnisse des Erhebungsverfahrens in die Fachsoftware eingearbeitet. Die Infoschreiben über die gebührenpflichtigen Flächen wurden zugestellt.

Anträge auf freiwillige Veranlagung nach der gesplitteten Abwassergebühr können bereits seit Januar 2007 gestellt werden. Seit dieser liegen verschiedene Informationsbroschüren und Antragsunterlagen an den Rathausportalen aus. Neben allgemeinen Informationen zum neuen Gebührensystem stehen Broschüren, Antragsformulare und auch ein Gebührenrechner auf der Internetseite der Stadtentwässerung <http://www.karlsruhe.de/bauen/tiefbau/entwaesserung/entwaesserungsgebuehr/gag> zum Herunterladen bereit.

II. Ausgestaltung der neuen Entwässerungsgebührensatzung, gültig ab 01.01.2008

Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr erforderte neben einer neuen Gebührenkalkulation eine vollständige Überarbeitung der bisherigen Entwässerungsgebührensatzung. Die Entwässerungssatzung kann hingegen unverändert beibehalten werden.

In den beigefügten Text der neuen Entwässerungsgebührensatzung (**Anlage 1**) konnten nur wenige Regelungen der bisherigen Entwässerungsgebührensatzung (**Anlage 2**) unverändert übernommen werden. Regelungen, die infolge des neuen Gebührensystems erforderlich sind, wurden weitgehend in Anlehnung an bewährte Satzungen von Städten erarbeitet, welche die gesplittete Abwassergebühr bereits vor mehreren Jahren mit dem gleichen Gebührenmodell, wie in Karlsruhe jetzt vorgesehen, eingeführt haben (Freiburg und Konstanz).

Wichtige Eckpunkte des Gebührenmodells wie

- modifizierter Versiegelungs-/Anschlussmaßstab,
- anzusetzende Abflussbeiwerte für verschiedene Versiegelungsarten
- Regelung für Versickerungsanlagen
- Regelung für Regenwasserzisternen

hat der Gemeinderat bereits mit seinem Grundsatzbeschluss vom 19.07.2005 zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr verabschiedet. Eine frühzeitige Festlegung dieser Punkte war erforderlich, um der Verwaltung und den betroffenen Abwasserkunden die nötige Planungssicherheit zu gewährleisten. Diese Eckpunkte wurden unverändert in den vorliegenden Satzungsentwurf übernommen (siehe § 3 sowie Anlage 1 des Satzungsentwurfs).

Einer wichtigen Neuerung im vorliegenden Satzungsentwurf, der Streichung des Starkverschmutzerzuschlags zur Entwässerungsgebühr (§ 6 der bisherigen Entwässerungsgebührensatzung), hat der Gemeinderat bereits am 17.07.2007 zugestimmt.

III. Kalkulation neuer Gebührensätze für die öffentliche Abwasserbeseitigung

1. Ausgangslage

Die letzte Gebührenanpassung im Entwässerungsbereich erfolgte zum 01.01.2005. Die Einheitsgebühr nach Frischwassermaßstab konnte seinerzeit von 1,44 €/m³ auf 1,38 €/m³ abgesenkt werden. Die Karlsruher Entwässerungsgebühr nimmt seit Jahren im Bundes- und Landesvergleich einen der untersten Plätze ein.

Trotz dieser günstigen Gebührenentwicklung weist der Teilhaushalt 7400 für die Jahre 2003 - 2005 eine bisher noch nicht ausgeglichene Überdeckung von insgesamt 4.182.861 € aus. Diese resultiert überwiegend aus der Tatsache, dass die für die zurückliegenden Jahre entrichtete Abwasserabgabe mit Investitionen im Klärwerk und im Kanalbereich verrechnet werden konnte und zurückerstattet wurde. Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2008 soll hiervon nur die aus dem Rechnungsergebnis 2003 resultierende Überdeckung von 1.454.110 € abgebaut werden. Die Überdeckungen aus den Jahren 2004 - 2005 sollen aus Gründen der Gebührenkontinuität im Rahmen der Gebührenkalkulationen 2009 - 2011 ausgeglichen werden. Für diese Jahre sind grundsätzlich Ergebnisverschlechterungen zu erwarten, da ab 2009 wegen zurückgehender Aufrechnungsmöglichkeiten mit Investitionen wieder Abwasserabgabe in beträchtlicher Höhe zu entrichten ist. Die Darstellung des Ergebnisausgleichs nach §14 Abs. 2 KAG ist **Anlage 3** zu entnehmen.

2. Gebührenkalkulation für 2008

Die der Entwässerungsgebührensatzung zugrunde liegenden Kalkulationen der Gebühren für den Zeitraum 01.01.2008 – 31.12.2008 sind als **Anlagen 4 a – 4 f** dieser Vorlage beigelegt und sind Gegenstand der Beschlussfassung.

2.1 Gebührenfähiger Aufwand

Grundlage für die Gebührenkalkulation bildet der Haushaltsplan des Teilhaushalts 7400 für das Jahr 2008. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung dürfen Aufwendungen, die außerhalb der Abwasserbeseitigung entstehen, nicht enthalten (§ 14 KAG). Diese sind bereits herausgerechnet und nicht Gegenstand des Gebührenbedarfs. Insbesondere bleibt der Teilaufwand, der auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, außer Betracht (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Höhe des Anteils für die Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze wurde mit Gutachten des Büros DL Schoch vom September 2007 neu ermittelt, er beträgt aktuell 15,47 % der Gesamtjahreskosten der Abwasserbeseitigung.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die planmäßige Nutzungsdauer orientiert sich an den üblichen

Werten. Der Zinssatz für die Ermittlung der Verzinsung des Anlagekapitals beträgt 4,5 % (siehe Anlage 5).

2.2 Prognoseentscheidungen

Für die Prognoseannahmen wird auf folgende Punkte besonders eingegangen, im Übrigen wird auf die Gebührenkalkulation verwiesen.

Für den Kalkulationszeitraum wird eine Abwassermenge von 17 235 000 m³ zugrunde gelegt. Diese basiert auf der von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH ermittelten gebührenpflichtigen Frischwassermenge des Jahres 2006 abzüglich eines geschätzten Rückgangs um ca. 2 %.

Für die Abwassermenge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Entwässerungsgebührensatzung werden kalkulatorisch 10 795 000 m³ zugrunde gelegt. Die Schmutzwassergebühr gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Entwässerungsgebührensatzung wird auf der Basis von 6 440 000 m³ kalkuliert.

Im Zuge der Kanalmesskampagne und der hydrodynamischen Kanalnetzberechnung wurden die abflusswirksamen Flächen durch Auswertung der amtlichen Flurkarte und durch örtliche Begehungen und Aufmaße ermittelt. Demnach beträgt die reduzierte abflusswirksame Versiegelungsfläche für das gesamte Stadtgebiet (ohne öffentliche Straßen, Wege und Plätze) 16 066 000 m². Als Ergebnis der Auswertung der Flächenerfassungsbogen wird von einer relevanten Versiegelung der Grundstücke, für die die gesplittete Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 Entwässerungsgebührensatzung gilt, von 9 700 000 m² ausgegangen.

2.3 Gebührensätze

Unter Zugrundelegung des gebührenfähigen Aufwandes und der Prognoseentscheidungen ergeben sich ab 01.01.2008 folgende Gebührensätze:

2.3.1 Bei Grundstücken mit einer reduzierten Versiegelungsfläche bis 1 000 m² beträgt die **einheitliche Abwassergebühr 1,23 €/m³**, sofern nicht die gesplittete Gebühr beantragt wird. Sie wird ausschließlich nach der Menge des verbrauchten Frischwassers bemessen.

2.3.2 Bei Grundstücken mit einer reduzierten Versiegelungsfläche 1 000 m² und mehr beträgt die **Schmutzwassergebühr 0,98 €/m³** Schmutzwasser und die **Niederschlagswassergebühr 4,19 €/10 m²** versiegelte Fläche und Jahr.

2.3.3 Als Gebühr für **Grubeninhalte** wird die Einheitsgebühr gem. 2.3.1 erhoben zuzüglich eines **80-prozentigen Zuschlags** für die erhöhte Schmutzkonzentration. Dies entspricht einer Gebühr von 2,22 €/m³.

2.3.4 Für **unverschmutztes Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird**, wird bei Erhebung einer Einheitsgebühr **40 % der Abwassergebühr**, bei Erhebung der gesplitteten Abwassergebühr **50 % der Schmutzwassergebühr** erhoben, dies entspricht in beiden Fällen 0,49 €/m³. Wie in der bisherigen Entwässerungsgebührensatzung auch schon geregelt, wird auch künftig eine Gebührenermäßigung gewährt, da nur eine Teilleistung erbracht wird.

2.3.5 Gebührenvergleich mit den Deutschen Großstädten

Laut einer Umfrage der Stadt Düsseldorf unter den Deutschen Großstädten betrug im Jahr 2006 die durchschnittliche Schmutzwassergebühr 2,05 €/m³ und die durchschnittliche Niederschlagswassergebühr 0,86 €/m²/a. Damit wird die Stadt Karlsruhe auch künftig mit den neuen Entwässerungsgebühren einen der untersten Ränge einnehmen (**siehe Anlage 6**).

IV. Schlussbemerkung

Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird einen finanziellen Anreiz geben, befestigte Flächen zu entsiegeln und das Niederschlagswasser ökologisch sinnvoll direkt zu versickern. Die Entwicklung der Versiegelungsfläche, die auch eine wichtige Grundlage für die Gebührenkalkulation bilden, muss jährlich neu bilanziert werden.

Die neue Entwässerungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Eine baldige Bekanntgabe der künftigen Satzungsregelungen und der neuen Gebührensätze an die Gebührenpflichtigen ist vorgesehen. Insbesondere für eine verlässliche Vergleichsberechnung, ob sich eventuell eine freiwillige Inanspruchnahme der gesplitteten Abwassergebühr lohnt, ist die frühzeitige Kenntnis der ab 01.01.2008 geltenden Gebührensätze wichtig.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) einschließlich deren Bestandteile. Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 23. Juli 1985 (Amtsblatt vom 9. August 1985), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Februar 2006 (Amtsblatt vom 10. März 2006), außer Kraft.

Hauptamt - Sitzungsdienste -
5. Oktober 2007